

An alle Pfarrer und die Verantwortlichen der
Kirchengemeinden im Bistum Erfurt

GENERALVIKAR

Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt
www.bistum-erfurt.de

Tel 0361 6572-131
Fax 0361 6572-444

generalvikar@bistum-erfurt.de

Datum: 13.01.2021

Zeichen (bitte stets angeben):
GV 02-2212 36279 bc-hs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

**Dauerinfektionsschutzkonzepte für öffentliche Gottesdienstfeiern
Thüringer Verordnung zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher Sondermaß-
nahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-
CoV-2, zur Verlängerung der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlänge-
rung und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 09.01.2021
hier: - Änderung der Dritten Thüringer ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaß-
nahmenverordnung
- Rechtsverbindlicher Brief an die Pfarrer und die Verantwortlichen der Kirchen
gemeinden im Bistum Erfurt für den Zeitraum ab 13.01.2021 bis einschließlich
31.01.2021
- Wahlen zum Kirchenvorstand und zu den Kirchorträten**

Sehr geehrte Pfarrer der Kirchengemeinden im Bistum Erfurt, liebe Mitbrüder,

das fortschreitende Pandemiegeschehen gibt leider Veranlassung zu den folgen-
den weiteren Festlegungen.

1.

Mit Datum 09.01.2021 haben die Ministerin des Thüringer Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie der Minister des Thüringer Minis-
teriums für Bildung, Jugend und Sport die obige Verordnung erlassen.

In der Verordnung sind keine weiteren als die bislang bekannten Einschränkungen
für religiöse Veranstaltungen, insbesondere Gottesdienste, vorgesehen. Den bis-
lang bekannten Einschränkungen wird durch unsere fortgeschriebenen Dauerinfek-
tionsschutzkonzepte Rechnung getragen.

In § 6a Absatz 3 der Änderung der Dritten Thüringer ThürSARS-CoV-2-Sonder-
eindämmungsmaßnahmenverordnung ist jedoch geregelt, dass sich die Teilneh-
merhöchstzahl für Versammlungen

1. ab einem Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner
 - a) bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 200 Personen
 - b) bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 50 Personen
2. ab einem Inzidenzwert von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner auf
25 Personen verringert.

Dabei handelt es sich um eine 7-Tages-Inzidenz im jeweiligen Landkreis und eine 5-Tages-Inzidenz in kreisfreien Städten.

§ 6a Abs. 3 der Änderung der Dritten Thüringer ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung gilt grundsätzlich nicht für religiöse Veranstaltungen, insbesondere Gottesdienste. Das Bistum Erfurt hat jedoch gegenüber der Landesregierung zugesagt, die Regelung in **§ 6a Absatz 3 Nr. 2** der Änderung der Dritten Thüringer ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung freiwillig zu übernehmen. **Das heißt, dass ab 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im jeweiligen Landkreis oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen in kreisfreien Städten ein Gottesdienst nur mit insgesamt 25 Teilnehmern stattfinden darf.**

Die Regelung in **§ 6a Absatz 3 Nr. 1** der Änderung der Dritten Thüringer ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung **gilt hingegen** nach wie vor **nicht** für religiöse Veranstaltungen, insbesondere für Gottesdienste.

Es bleibt in beiden Fällen bei den Entscheidungen in der Videokonferenz der Bistumsleitung mit den amtierenden Pfarrern im Bistum Erfurt am 06.01.2021 (In jeder Pfarrei wird wenigstens ein Präsenzgottesdienst gefeiert. Die Sonntagspflicht bleibt weiterhin ausgesetzt. Den Gläubigen ist dringend zu empfehlen sich in der momentanen Situation mit Gottesdienstbesuchen zurück zu halten.).

2.

Im Übrigen gelten die Dauerinfektionsschutzkonzepte für öffentliche Gottesdienstfeiern in ihrer aktuellen Fortschreibung (Rechtsverbindlicher Brief vom 16.12.2020), insbesondere die Festlegungen 1 bis 8 und 10, bis zum 31.01.2021 fort.

Für den Fall, dass die 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO über den 31.01.2021 verlängert wird, verlängern sich automatisch auch die obigen Festlegungen um den entsprechenden Zeitraum.

Die obigen Festlegungen stehen unter dem **Vorbehalt**, dass gesetzliche Regelungen nicht etwas Abweichendes anordnen. Weiterhin behalte ich mir mit Blick auf die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens vor, die Festlegungen auch vor dem 31.01.2021 jederzeit dem Pandemiegeschehen anzupassen.

Bitte nehmen Sie diesen Brief zu Ihrem Dauerinfektionsschutzkonzept und halten Sie beides in Ihrer Kirche oder am Gottesdienstort unter freiem Himmel zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde bereit.

3.

Am 24.01.2021 finden in einigen Kirchengemeinden die Wahlen zum Kirchenvorstand und zu Kirchorträten statt. Für den Fall, dass in diesen Kirchengemeinden oder Teilen dieser Kirchengemeinden im Zuge der Entwicklung des Pandemiegeschehens **am 24.01.2021 eine Ausgangsbeschränkung** am Tag verhängt ist, **verschieben sich die Wahlen bis auf den Zeitpunkt, zu dem die Ausgangsbeschränkung wieder aufgehoben wird.** Am 1. Sonntag nach dem Aufheben der Ausgangsbeschränkung ist zu vermelden, dass an dem auf diesen Sonntag folgenden Sonntag die Wahlen zum Kirchenvorstand und zu den Kirchorträten stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Erfurt, den 13.01.2021

gez. Domkapitular Raimund Beck
Generalvikar